

Antrag Wohneigentumsförderung Mit Mitteln der Berufliche Vorsorge

Arbeitgeber	<input type="text"/>	Vertrags-Nr.	<input type="text"/>
		Versicherten-Nr.	<input type="text"/>

Persönliche Angaben

Vorname	<input type="text"/>	Name	<input type="text"/>
Strasse/Nr.	<input type="text"/>	PLZ/Ort	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>	Zivilstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet
Sozialversicherungs-Nr. (AHV-Nr.)	<input type="text"/>		<input type="checkbox"/> in eingetragener Partnerschaft
Telefon-Nr.	<input type="text"/>		<input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet
E-Mail	<input type="text"/>		

Betrag Vorbezug (Mindestbetrag: CHF 20'000.00)

<input type="checkbox"/> Vorbezug von	<input type="text" value="CHF"/>	<input type="checkbox"/> Vorbezug des maximal möglichen Betrags
Datum	<input type="text"/>	

Hinweis

Bitte überweisen Sie die Gebühren von **CHF 500.00** für den Verwaltungsaufwand im Voraus, wie unten in der QR-Rechnung zu entnehmen und mit folgender zusätzliche Informationen: WEF-Gebühren, Vertrags-Nr.

Der Vorbezug wird erst nach Erhalt dieser Gebühren überwiesen.

Empfangsschein Konto / Zahlbar an CH64 0900 0000 1527 3791 0 Pax, Sammelstiftung BVG Aeschenplatz 13 4000 Basel Zahlbar durch (Name/Adresse) ┌ └ Währung Betrag CHF 500.00	Zahlteil  Währung Betrag CHF 500.00	Konto / Zahlbar an CH64 0900 0000 1527 3791 0 Pax, Sammelstiftung BVG Aeschenplatz 13 4000 Basel Zusätzliche Informationen WEF-Gebühren, Vertrags-Nr. Zahlbar durch (Name/Adresse) ┌ └
Annahmestelle		



.....

Verwendungszweck der Mittel und die dafür benötigten Unterlagen

■ Kauf von Wohneigentum

- Kopie notariell beglaubigter Kaufvertrag (nicht älter als 1 Jahr)
- Bankbestätigung über zweckbestimmte Nutzung
- Kopie Hypothekarvertrag
- Zivilstandsnachweis (nicht älter als 3 Monate)
- Kopie Pass/ID des Antragssteller und des Ehegatten

■ Erstellung von Wohneigentum

- Kopie notariell beglaubigter Kaufvertrag (nicht älter als 1 Jahr) oder Kopie des aktuellen Grundbuchauszuges
- Kopie Werk- oder Architektenvertrag
- Baubewilligung
- Bestätigung des Architekten oder Bauleiters über den erfolgten Baubeginn
- Bankbestätigung über zweckbestimmte Nutzung
- Kopie Hypothekarvertrag
- Zivilstandsnachweis (nicht älter als 3 Monate)
- Kopie Pass/ID des Antragssteller und des Ehegatten

■ Umbau/Renovation

Umbau/Renovation von

- Kopie notariell beglaubigter Kaufvertrag oder Kopie des aktuellen Grundbuchauszuges
- Unterlagen zum Umbau: Rechnungen mit dazugehöriger Dokumentation
- Bestätigung des Handwerkers über den erfolgten Baubeginn
- Allfällige Kopie Hypothekarvertrag
- Aktuelle Wohnsitzbescheinigung (nicht älter als 3 Monate)
- Zivilstandsnachweis (nicht älter als 3 Monate)
- Kopie Pass/ID des Antragssteller und des Ehegatten

■ Rückzahlung Hypothek

- Kopie notariell beglaubigter Kaufvertrag oder Kopie des aktuellen Grundbuchauszuges
- Bestätigung des Hypothekargläubigers
- Kopie Hypothekarvertrag
- Zivilstandsnachweis (nicht älter als 3 Monate)
- Kopie Pass/ID des Antragssteller und des Ehegatten
- Aktuelle Wohnsitzbescheinigung (nicht älter als 3 Monate)

■ Beteiligung an Wohneigentum

(z. B. Anteilschein Wohnbaugenossenschaft)

- Kopie Reglement der Wohnbaugenossenschaft
- Anteilschein (Original)
- Kopie Mietvertrag
- Zivilstandsnachweis (nicht älter als 3 Monate)
- Kopie Pass/ID des Antragssteller und des Ehegatten

Hinweis

Bei einer Auszahlung ab CHF 100'000.00 benötigen wir zusätzlich die Beglaubigung der Unterschrift Ihres Ehegatten / eingetragenen Partners. Es steht Pax frei, zusätzliche Angaben und Dokumente zu verlangen.

.....

Erklärungen

1. Ich, die **versicherte Person**, bin voll arbeitsfähig. Ja Nein
2. Das **Wohnobjekt** befindet sich an meinem zivilrechtlichen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort und ist von mir selbst bewohnt. Es handelt sich weder um eine Zweitwohnung, noch um eine Ferienwohnung. Ja Nein

Strasse/Nr.

PLZ/Ort



3. **Frühere Verwendungen:** Ich habe bereits Mittel aus meiner beruflichen Vorsorge verpfändet. Ja Nein

Betrag CHF **Datum**

4. Ich habe in den letzten drei Jahren Einkäufe für fehlende Beitragsjahre oder vorzeitige Pensionierung getätigt. Ja Nein

Betrag CHF **Datum**

Auszahlung

Bitte beachten Sie, dass der Vorbezug nur an den Verkäufer, Ersteller oder Darlehensgeber überwiesen werden kann. Eine Auszahlung an die versicherte Person selbst ist nur auf ein Sperrkonto möglich (Bankbestätigung notwendig).

Kontoinhaber	<input type="text"/>	Name der Bank	<input type="text"/>
Strasse/Nr.	<input type="text"/>	BIC/SWIFT	<input type="text"/>
PLZ/Ort	<input type="text"/>	Konto (wenn IBAN nicht möglich)	<input type="text"/>
IBAN	<input type="text"/>		

Veräusserungsbeschränkung

Ich bin mit der Übermittlung des Antrags für Wohneigentumsförderung an folgendes Grundbuchamt einverstanden. Ich beauftrage Pax mit der Eintragung einer Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch. Die Gebühren können vom Grundbuchamt direkt an mich in Rechnung gestellt werden.

Name Grundbuchamt	<input type="text"/>	Strasse/Nr.	<input type="text"/>
PLZ/Ort	<input type="text"/>		

Unterschriften

Die Unterzeichnenden erklären, alle Fragen wahrheitsgetreu beantwortet zu haben und bestätigen das Informationsblatt «Wohneigentumsförderung – Wichtige Informationen» gelesen und die darin aufgeführten Voraussetzungen und Auswirkungen verstanden zu haben. Das Informationsblatt steht in unserem Download-Center unter www.pax.ch/bv-download zur Verfügung.

Ort/Datum	<input type="text"/>	Unterschrift versicherte Person	<input type="text"/>
Vorname/Name in Blockschrift	<input type="text"/>		
Ort/Datum	<input type="text"/>	Unterschrift Ehegatte / eingetragener Partner	<input type="text"/>
Vorname/Name in Blockschrift	<input type="text"/>		

Die Pax, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG ist von der Pax, Sammelstiftung BVG, von der Pax, Stiftung zur Förderung der Personalvorsorge und von der Pax, Sammelstiftung Balance mit der Geschäftsführung beauftragt und ermächtigt, alle Handlungen in deren Namen und für deren Rechnung vorzunehmen.



WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG

WICHTIGE INFORMATIONEN

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Vorsorgegelder für Wohneigentum

Nach Massgabe der gesetzlichen Grundlagen über die Wohneigentumsförderung kann bis einen Monat vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen

- ein Betrag vorbezogen werden
- der Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder ein Betrag verpfändet werden.

1.2 Zulässiger Verwendungszweck

Der Vorbezug bzw. die Verpfändung ist zulässig für Wohneigentum zum eigenen Bedarf im In- und Ausland, nämlich für

- den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum
- Beteiligungen am Wohneigentum
- die Rückzahlung von Hypothekendarlehen.

Die Verwendung für andere Zwecke, beispielsweise für den ordentlichen Unterhalt des Wohneigentums oder die Bezahlung von Hypothekarschuldzinsen, ist nicht zulässig. Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen gleichzeitig nur für ein Objekt verwendet werden.

1.3 Zulässige Objekte

Als Wohneigentum gilt

- die Wohnung
- das Einfamilienhaus.

1.4 Zulässige Formen des Wohneigentums

Zulässige Formen des Wohneigentums sind

- das Alleineigentum
- das Miteigentum, namentlich das Stockwerkeigentum, entsprechend der Eigentumsquote
- das Gesamteigentum unter Ehegatten oder unter eingetragenen Partnern
- das selbstständige und dauernde Baurecht.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

1.5 Zulässige Beteiligungen

Zulässige Formen der Beteiligung sind

- der Erwerb von Anteilscheine an einer Wohnbaugenossenschaft
- der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft
- die Gewährung von partiarischen Darlehen an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

1.6 Eigenbedarf

Das Wohneigentum muss durch die versicherte Person genutzt werden, und zwar an ihrem zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Ist die Nutzung des Wohneigentums durch die versicherte Person vorübergehend nicht möglich (z.B. bei berufs- oder gesundheitsbedingter Abwesenheit), so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

1.7 Zustimmung des Ehegatten oder eingetragenen Partners

Ist die versicherte Person verheiratet oder lebt sie in eingetragener Partnerschaft, so ist für den Vorbezug bzw. für die Verpfändung die schriftliche Zustimmung ihres Ehegatten oder ihres eingetragenen Partners nötig.

1.8 Kosten

Für die Durchführung der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge erhebt die Stiftung für den Vorbezug und im Falle der Verwertung des verpfändeten Vorsorgeguthabens Gebühren in Höhe von CHF 500.

Dieser Betrag sowie weitere anfallende Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung an Dritte zu leisten (wie zum Beispiel die Anmerkung im Grundbuch, Hinterlegung von Anteilscheinen usw.) sind, sind von der versicherten Person zu tragen.

2 Vorbezug

2.1 Einschränkung und Mindestbetrag

Wurden Einkäufe in die Vorsorge getätigt, darf der daraus resultierende Betrag innerhalb der nächsten drei Jahre nicht vorbezogen werden. Pax empfiehlt während dieser Zeit kein Kapital aus der zweiten Säule zu beziehen.

Für den Vorbezug gilt ein Mindestbetrag von CHF 20'000.

Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften oder von anderen zulässigen Beteiligungen.

2.2 Maximale Höhe für den Vorbezug

Vor Alter 50 kann ein Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung bezogen werden.

Ab Alter 50 darf höchstens der grössere der nach a. und

b. ermittelten Beträge bezogen werden:

- a. Die Freizügigkeitsleistung im Alter 50, erhöht um allfällige Rückzahlungen nach diesem Alter,
- b. Die Hälfte der Differenz zwischen der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Freizügigkeitsleistung.

Auf dem aktuellen Vorsorgeausweis, den jeder Versicherte erhält, ist der maximal für Wohneigentum zur Verfügung stehende Betrag aufgeführt.

2.3 Mehrmaliger Vorbezug

Der Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

2.4 Auszahlung des Vorbezugs

Der Vorsorgeträger zahlt den Vorbezug spätestens sechs Monate seit Geltendmachung aus.

Ist die Auszahlung innerhalb von sechs Monaten aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar, so erfolgt sie nach einer der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebrachten Prioritätenordnung.

Bei Unterdeckung kann der Vorsorgeträger die Auszahlung des Vorbezuges zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Wird die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert, informiert der Vorsorgeträger die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass dieser Massnahme.

Die Zahlung erfolgt gegen Vorweis der entsprechenden Belege direkt an den Gläubiger der versicherten Person.

2.5 Kürzung der Vorsorgeleistung

Mit dem Vorbezug wird gleichzeitig der Anspruch auf Vorsorgeleistungen nach den versicherungstechnischen bzw. reglementarischen Grundlagen gekürzt.

Die Vorsorgelücke für Tod und Invalidität kann im Rahmen der freiwilligen Vorsorge (Säule 3a oder 3b) geschlossen werden.

2.6 Rückzahlung des Vorbezugs

Der bezogene Betrag muss von der versicherten Person bzw. ihren Erben zurückbezahlt werden, wenn

- das Wohneigentum veräussert wird
- Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen
- bei Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Die Übertragung des Wohneigentums an eine vorsorge-rechtlich begünstigte Person gilt nicht als Veräusserung.

Für diese gilt aber dieselbe Veräusserungsbeschränkung wie für die versicherte Person.

Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Die innerhalb von zwei Jahren vor der Veräusserung eingegangenen Darlehensverpflichtungen werden nur abgezogen, wenn die versicherte Person nachweist, dass diese zur Finanzierung ihres Wohneigentums notwendig gewesen sind.

Will die versicherte Person den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für ihr Wohneigentum einsetzen, so kann sie diesen Betrag einer Freizügigkeitseinrichtung überweisen.

Die versicherte Person kann den bezogenen Betrag überdies freiwillig zurückzahlen.

Die Rückzahlung ist zulässig

- bis zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistung
- bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder
- bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

Der Mindestbetrag für die Rückzahlung beträgt CHF 10'000. Ist der ausstehende Betrag kleiner als der Mindestbetrag, ist die Rückzahlung in einem Betrag zu leisten.

Der Anspruch auf Vorsorgeleistungen nach den versicherungstechnischen bzw. reglementarischen Grundlagen, die zum Zeitpunkt der Rückzahlung gültig sind, wird mit der Rückzahlung erhöht.

3 Verpfändung

3.1 Maximale Höhe für die Verpfändung

Vor Alter 50 kann ein Betrag maximal in der Höhe der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Pfandverwertung verpfändet werden.

Ab Alter 50 darf höchstens der grössere der nach a. und b. ermittelten Beträge verpfändet werden:

- a. Die Freizügigkeitsleistung im Alter 50, erhöht um allfällige Rückzahlungen nach diesem Alter, vermindert um allfällige Vorbezüge oder Pfandverwertungen nach diesem Alter.
- b. Die Hälfte der Differenz zwischen der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Freizügigkeitsleistung.

Für die Verpfändung von Vorsorgeleistungen gilt keine

betragsmässige Begrenzung.

3.2 Zustimmung des Pfandgläubigers

Soweit die Pfandsumme betroffen ist, bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Pfandgläubigers für

- die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung
- die Auszahlung von Vorsorgeleistungen
- die Übertragung eines Teils der Freizügigkeitsleistung infolge Scheidung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten.

Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, muss der Vorsorgeträger den Betrag sicherstellen.

3.3 Pfandverwertung

Bei der Verwertung des Pfandes vor dem Vorsorgefall oder vor der Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung treten die Wirkungen des Vorbezugs ein (siehe oben).

4 Sicherstellung, Geltendmachung, Nachweis

4.1 Anmerkung im Grundbuch

Die versicherte Person oder ihre Erben dürfen das Wohneigentum nur unter Vorbehalt von Ziffer 2.6 veräussern. Diese Veräusserungsbeschränkung muss im Grundbuch angemerkt werden. Die Anmerkung wird durch den Vorsorgeträger dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs bzw. mit der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens angemeldet.

Die Anmerkung darf auf Veranlassung der versicherten Person gelöscht werden

- drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen
- nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalles
- bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung
- nach vollständiger Rückzahlung des Vorbezugs.

4.2 Sicherstellung bei Beteiligungen

Das Reglement der Wohnbaugenossenschaft muss vorsehen, dass die von der versicherten Person eingesetzten Vorsorgegelder bei Austritt aus der Genossenschaft an

- eine andere Wohnbaugenossenschaft oder
- einen anderen Wohnbauträger, von dem die versicherte Person eine Wohnung selbst benutzt, oder
- eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge überwiesen werden.

4.3 Geltendmachung des Vorbezugs, resp. der Verpfändung

Die versicherte Person hat die Geltendmachung des Vorbezugs bzw. der Verpfändung dem Vorsorgeträger frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

4.4 Nachweis

Die versicherte Person hat mit hinreichenden Dokumenten den Nachweis zu erbringen, für welchen Zweck sie die Mittel der beruflichen Vorsorge verwendet und dass diese in selbst genutztes Wohneigentum investiert werden. Sie stellt alle Unterlagen zur Verfügung, die es zur Prüfung des Anspruchs bedarf (z.B. Kaufvertrag, Darlehensvertrag, notarielle Bestätigung für Wohneigentum im Ausland).

5 Steuerliche Folgen

5.1 Meldung an die eidgenössische Steuerverwaltung

Der Vorsorgeträger meldet den Vorbezug oder die Pfandverwertung der Freizügigkeitsleistung sowie die Rückzahlung von Vorbezügen der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

5.2 Steuerpflicht

Der Vorbezug und der aus einer Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielte Erlös sind als Kapitaleistung aus Vorsorge steuerbar. Die Steuer darf nicht aus Mitteln des Vorsorgeguthabens bezahlt werden.

5.3 Rückerstattung der Steuer

Bei Rückzahlung des Vorbezugs oder des Erlöses aus der Pfandverwertung kann die versicherte Person den Steuerbetrag innert drei Jahren nach Rückzahlung an die Vorsorgeeinrichtung von der Steuerbehörde zurückfordern.